







II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 - 15 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien (§11, Abs. 2 BauNVO) Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb (Ausnahme: Trafostation auch außerhalb) des Sondergebietes Photovoltaikanlagen Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die der Aufnahme von zugehörigen Anlagen dienen und die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind. Dies sind z.B. Trafos, Wechselrichter und Übergabestationen.

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 50 m² nicht überschreiten.

max. zulässige GRZ (Grundflächenzahl):

Gebäude und bauliche Anlagen

Max. Modulhöhe: Min. Modulhöhe: Min. Modul-Reihenabstand: Max. Firsthöhe Nebengebäude:

3,50 m über OK natürlichem Geländeniveau 0,80 m über natürlichem Geländeniveau 3.00 m (besonnter Streifen zwischen Modulreihen) 4,00 m (Wechselrichter-/Trafostationen) über OK natürlichem Geländenivegu

Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

Die Einfriedungen sind als (verzinkte) Maschendrahtzäune oder Stabgitterzäune mit einer Höhe von max. 2,50 m über OK natürlichem Geländeniveau auszuführen.

Die Zaunanlage ist von öffentlichen Erschließungsflächen und von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mind. 50 cm von den Grundstücksgrenzen abzurücken.

Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen zulässig; zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von i.M. 15 cm einzuhalten.

Nicht überbaute Grundstücksflächer

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 14 BauNVO unzulässig.

Gestaltung der baulichen Anlagen

Außenwände von Gebäuden sind als holzverschalte oder verputzte, mit gedeckten Farben gestrichene Flächen herzustellen. Aufständerungen von Solarmodulen sind aus Metall herzustellen. Die Gründung hat mit Einzelfundamenten (Ramm- oder Schraubfundamente) zu erfolgen. Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig (z.B. als Schotterrasenflächen) zu befestigen.

Werbeanlagen sind nicht zulässig. Zulässig sind ausschließlich anlagenspezifische Informationstafeln an den Zufahrtstoren und Betriebsgebäuden bis zu einer Ansichtsfläche von je. max. 1 m².

Aufschüttungen und Abgrabungen

Der bestehende Geländeverlauf ist zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen im Bereich geplanter Zufahrten sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zugelassen

Wasserwirtschaf

Auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes breitflächig über einen belebten Oberboden zu versickern. Um bei größeren Regenereignissen einen Übertritt von Regenwasser auf andere Grundstücke zu vermeiden sind ggf. an den Rändern/Grundstücksgrenzen entsprechende Mulden oder Wälle (bei Hanglagen) anzulegen.

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, sowie sich aus den Festsetzungen keine anderen Abstände ergeben.

0. Zeitliche Begrenzung der Nutzung SO und Festsetzungen der Anschlussnutzung

Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind alle Anlagenteile und Betriebsgebäude abzubauen und der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen. Die Fläche wird wieder ihrer ursprünglichen Nutzung (landwirtschaftliche Acker- und Grünlandfläche) zugeführt. Nach Rückbau der PV-Anlage sind bei einer Beseitigung der zur Eingrünung und Eingriffsminimierung dienenden Gehölze die dann gültigen Rechtsvorschriften zu beachten.

. Blendwirkung, elektromagnetische Felder

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten, vorhandener und zu pflanzender Gehölzstrukturen und des Ausfallwinkels usgegangen werden, dass keine Gefahr durch Blendwirkung entsteht. Ebenso ist aus diesen Gründen eine Blendwirkung für den Menschen/Wohngebiete nahezu ausgeschlossen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen um das Planungsgebiet schirmen den Nahbereich vor Lichtreflexionen ab. Daher ist von keinen bis geringen Blendwirkungen für den Menschen auszugehen. Mögliche Blendwirkungen können durch die Verwendung blendarmer Module zusätzlich minimiert werden. Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen (z.B. Blendwirkung) an den nächstgelgenenen lmissionsorten (Wohnhäusern) auftreten. Sofern mit Blendwirkungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen wie Lichtschutzpflanzungen oder eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung der Photovoltaikanlage vorzusehen. Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gem. 26. BlmSchv eingehalten werden.

12. Wiesenflächen im Sondergebiet

Innerhalb der eingezäunten Fläche ist eine Grünlandansaat der Region 16 (Grundmischung), besser eine Mahdautübertragung mit örtlichen Naturgemischen vorzunehmen. Die Fläche ist extensiv mit einer 2-schürigen Mahd zu pflegen. Schnitthöhe mind. 10 cm. Mahdgut nach Möglichkeit einige Tage liegen lassen und anschließend abtransportieren. Eine Mulchung ist nicht zulässig. Alternativ oder in Kombination ist eine Beweidung mit 0,80-1,0 GV/ha möglich. Eine Düngung der Fläche und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Die erste Mahd hat im Zeitraum von 15.06. bis 30.06. und die zweite Mahd vom 01.09. bis 15.09. zu erfolgen.

Der Blühsaum (Breite 2 m) ist mit örtlichen Naturgemischen (Mähgut, Heudrusch) oder standortgemäßem Regio-Saatgut (Herkunftsregion 16, Mehrjährige Blühmischungen/Saum) anzulgen. Die Blühflächen sind mit einer 1-2 schürigen Mahd zu pflegen. Die Mahd erfolgt alternierend auf jeweils ca. 50 % der Flächen. Eine Düngung der Flächen und die Anwendung von Plfanzenschutzmittel sind unzulässig. Die erste Mahd hat ab dem 15.06. und die zweite Mahd ab dem 01.09. zu

3. Gehölzpflanzungen und Pflegemaßnahmen

Das Sondergebiet ist im Norden, Osten und Südosten mit einer 5 m breiten 2-reihigen und im Westen mit einer 2,5 m breiten 1-reihigen autochthonen Gehölzpflanzung (Vorkommensgebiet 6.1, lt. BFN) einzugrünen. Der Baumanteil beträgt mind. 15 %. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m innerhalb der Reihe und 2,0 m zwischen den Reihen. Es sind mind. 3-5 Stück einer Art gem. Artenliste (siehe Punkt 14) in Gruppen zu pflanzen.

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Zaun ist zeitlich befristet, bis der Bewuchs der Eingrünung eine erforderliche Höhe und Dichte erreicht hat. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber den Wildschutzzaun zu entfernen.

Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Errichtung der Anlage fertigzustellen. Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschnitte sind untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten. Ein plenterartiger Rückschnitt der Hecke ist frühestens nach 10-15 Jahren im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

4. <u>Pflanzliste</u>

Rhamnus frangula

Sambucus nigra

Viburnum lantana

Auswahlliste zu autochthonen Sträuchern (I.Str., 3-5 Triebe, 60-100 cm):

Corylus avellana Cornus mas Weißdorn Crataegus ssp. Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus spinosa Schlehe Hundsrose Rosa canina Rhamnus cathartica Kreuzdorn

Kornelkirsche Pfaffenhütchen Gewöhnlicher Liguster Rote Heckenkirsche

Faulbaum

Schwarzer Holunder

Wolliger Schneeball

Auswahlliste zu autochthonen Bäumen (Hei. 2x verpflanzt, ohne Ballen, 150-200 cm): Acer campestre Malus domestica

Feld-Ahorn Wildapfel Vogel-Kirsche Prunus avium Wildbirne Pyrus pyraster Stiel-Eiche Quercus robur Salix caprea Salweide Sorbus aucuparia Eberesche

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

15. Ausgleichsflächen

Gemäß Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) kann bei Einhaltung und Umsetzung vorgegeber Maßnahmen auf Ausgleichsflächen verzichtet werden. In diesem Fall entsteht kein Ausgleichsbedarf.

16. Altlasten und altlastenverdächtige Flächen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altlasten bekannt. Sollten dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, sind das Landratsamt Altötting und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen.

17. Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 TA Lärm:

Es ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Abstand der Trafos zu den Immissionsorten (z.B. das östlich gelegene Anwesen Petzenthal 30) gewährleistet wird.

III. TEXTLICHE HINWEISE

Angrenzende Landwirtschaf

Zu Nachbargrundstücken:

Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm, sowie eventuelle Steinschlagschäden sind vom Betreiber entschädigungslos zu dulden. Ebenfalls sind Immissionen aus den angrenzenden Gehölzflächen (Laubfall, Pollenflug u. ä.), sowie Beschattung durch Gehölzbäume hinzunehmen.

Die regelmäßige Pflege der Planungsfläche hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden werden.

Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:

2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern sowie bei Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe 0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m

Zu landwirtschaftl. Grundstücken: 4,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern

sowie bei Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe 2,0 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m

Im Übrigen wird auf die Vorgaben des 7. Abschnittes des AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches) verwiesen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle im Bereich von Trafos und oder Wechselrichter) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Bundesanlagenverordnung - AwSV - zu erfolgen. Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und deren Aufständerung ist nicht zulässig.

Die Zugänglichkeit und Anfahrbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist gemäß den Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr auszuführen. Des Weiteren ist folgendes zu berücksichtigen:

Zu und zwischen den Modulreihen sind fußläufige Wege in einer lichten Breite von mind. 2,0 m zu schaffen, die

als Feuerwehrzugang genutzt werden können. Die Anlage erschließenden Feld- und Waldwege müssen so angelegt werden, dass sie hinsichtlich der

Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen.

Bei der Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften in Abstimmung mit der Brandschutzstelle zu beachten; auf die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren von 06.02.1981, Nr. II B 10-9130 - 388 (MABI Nr. 4/1981, Seite 90) wird hingewiesen. Die Zugänge zu den Anlagen sind mit Zauntoren in einer lichten Breite von mindestens 2 m. herzustellen.

Der Anlagenbetreiber hat einen Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Altötting (Kreisbrandrat) anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung zu stellen.

Die Führungskräfte der örtlichen Feuerwehr sind in die Photovoltaikanlage einzuweiser

Am Objektzaun ist eine geprägte Tafel anzubringen, auf der die gesicherte Erreichbarkeit (Telefonnummer) eines verantwortlichen Ansprechpartners der Anlage zu entnehmen ist.

Es wird empfohlen, die vorgesehenen Gehölzpflanzungen bzw. privaten Grünflächen auch über die Betriebsdauer der Anlage hinaus in größtmöglichem Umfang, zumindest aber 50 % davon unter Einbindung in ein Biotopyerbundssystem

dauerhaft zu erhalten.

Folgenutzung/Wiedernutzung Es wird empfohlen, für die Bereiche mit Folgenutzung / Wiedernutzung als landwirtschaftliche Flächen nach Abbau der Photovoltaikanlage bzw. nach Ablauf der Betriebsdauer der Anlage eine klima-, boden- und wasserschonende

Baustellenzufahrt

Es wird empfohlen, sofern notwendig, anstelle von Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Granulat zu verwenden.

Bodendenkmäler

In unmittelbarer Nähe zum Sondergebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal:

Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des kontrolliert-biologischen Landbaus zu betreiben.

• D-1-7642-0015 - Bestattungsplatz mit Kreisgräben und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung sowie Pestfriedhof der frühen Neuzeit (1648/49).

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren durch den Bauherrn/Antragsteller der PV-Freiflächenanlage bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Der Bauherr/Antragsteller der PV-Freiflächenanlage hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zeitig über den Beginn der Baumaßnahme zu informieren, so dass für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe durch eine archäologisch qualifizierte Person vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege begleitet werden können.

Bei einem Rückbau der Anlage ist der Ausschluss der Tiefenlockerung vor Baubeginn der PV-Freiflächenanlage mit einer Grunddienstbarkeit gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege durch den Bauherrn bzw. Antragsteller der PV-Freiflächenanlage zu sichern.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der

Hochwasser / Starkniederschläge

Aufgrund vermehrten Auftretens von Starkniederschlägen ist ggf. mit Hochwasser und Überflutungen zu rechnen. Der Bauwerber muss diesbezüglich eigenverantwortlich Vorsorge treffen und die Bauweise den Verhältnissen anpassen, damit keine Schäden an Gebäuden bzw. Anlagen auftreten können. Es wird empfohlen generell die kritischen Punkte (z. B. Eingangstüren, empfindliche Anlagenteile etc.) von baulichen Anlagen auf diese Gegebenheiten hin auszurichten und Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke

verändert werden.

Die sach- und fristgerechte Umsetzung der grünordernischen Maßnahmen ist durch einen Landschaftsarchitekten zu kontrollieren und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durch eine schriftlichte Dokumentation vorzulegen.

III. TEXTLICHE HINWEISE

1. Bayernwerk Netz GmbH

Bei Errichtung einer geplanten Modulhöhe von max. 3,5 m ist eine Überprüfung durch die Bayernwerk Netz GmbH

Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH vorhanden sind.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu den Kabeln der Bayerwerk Netz GmbH muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Mindest-Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig zu melden.

Das "Merkblatt für Baumstandorte und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bzw. Ver- und die DVGW-Richtlinie GW 125, sind zu beachten. Ebenso sind das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" und die "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" zu beachten."

Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt: Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art rechtzeitig der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen und Aufforstungen.

Innerhalb des Schutzzonenbereichs dürfen insbesondere die Mindestabstände nach VDE 0210 nicht unterschritten

Für die Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden.

Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Mastnahbereich: Um den Betrieb der Mittelspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu aewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Ein geringerer Abstand ist mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung ist darauf zu achten, dass nur Gehölze mit

einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit dem Einverständnis der Bayernwerk Netz GmbH möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen."

BEBAUUNGSPLAN



MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG PV-FREIFLÄCHENANLAGE EISENBUCH

GEMEINDE:

Erlbach LANDKREIS: Altötting REG.-BEZIRK: Oberbayern

. Der Gemeinderat der Gemeinde Erlbach hat in der Sitzung vom 21.06.2022 die Aufstellung

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher

Darleauna und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom

20.04.2023 hat in der Zeit vom 04.05.2023 bis 09.06.2023 stattgefunden. Aushang der

3. Die frühzeige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §

6. Die Gemeinde Erlbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.09.2023 den

Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Eassung vom 19.09.2023 als Satzung

4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.04.2023

des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.06.2022

Verfahrensvermerk Bebauungsplan

ortsüblich bekannt gemacht.

Bekanntmachung am 24.04.2023.

Planunterlagen: Digitale Flurkarten des Landesamte Digitalisierung, Breitband und Vermessung im Maßstab M 1:1000. Nach Angabe des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung nicht zur genauen

Maßentnahme geeignet. Höhenlinien: Höhenschichtlinien wurden auf Grundlage des DGM1 des Landes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung generiert.

hat in der Zeit vom 04.05.2023 bis 09.06.2023 stattgefunden. Zwischenhöhenschichtlinien sind zeichnerisch interpoliert. Zur 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.06.2023 wurden die Behörden Höhenentnahme für ingenieurund sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom echnische Zwecke nur bedingt geei 10.07.2023 bis 14.08.2023 beteiligt. Untergrund: Aussagen und Rückschlüsse auf die 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.06.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.07.2023 bis 14.08.2023

Intergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder a den amtlichen Karten noch aus eichnung und Text abgeleitet werder Nachrichtliche Übernahmen:

Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden. Für die Planung behalte wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere vorherige

Zustimmung darf die Planung nicht

geändert werden.

Für nachrichtlich übernommene

Monika Meyer, Erste Bürgermeisterin

1 3. NOV. ZUZS

Monika Meyer, Erste Bürgermeisterin

öffentlich ausgelegt.

PLANSTAND: 20.04.2023 Vorentwurf: 22.06.2023 Endfassung: 19.09.2023 gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde die Bekanntmachung hingewiesen AYE

Monika Meyer, Erste Bürgermeisterin



Land Schafft Rauss

Ausfertigung:

Äußere Neumarkter Str. 80, 84453 Mühldorf a. Inn Tel.: 08631 3028450

Bearbeitung: Beatrice Schötz, Landschaftsarchitektin

Mail: info@landschafftraum.com Inge Gockner, Techn. Zeichnerin